

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das  
Denkmalschutzgebiet Weißer Hirsch/Oberloschwitz  
Vom 9. Mai 1996**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 13/97 vom 27.03.97,  
geändert in Nr. 42a/01 vom 18.10.01*

Aufgrund des § 21 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen - Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert am 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert am 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1433), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 9. Mai 1996 folgende Satzung:

**Präambel**

Das Gebiet Weißer Hirsch - Oberloschwitz stellt siedlungsgeschichtlich und stadtgestalterisch ein Wohngebiet um die Jahrhundertwende dar, in dem durch Einzelvillenbebauung in größeren Gärten die Lebens- und Wohnansprüche einer relativ breiten wohlhabenden bürgerlichen Schicht verwirklicht wurde. Ziel und Aufgabe dieser Satzung ist es, die Besonderheit dieses in sich geschlossenen Stadtgebietes und die überkommene kulturhistorische Bedeutung für die Stadtentwicklung zu erhalten und zu pflegen.

**§ 1**

**Unterschutzstellung**

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das im beigegebenen Plan im Maßstab 1:5000 aufgeführte Gebiet. Maßgeblich für die Gebietsabgrenzungen ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:5000. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung der Straßen- und Platzbilder und des Ortsteilgrundrisses. An der Erhaltung besteht aus geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen und landschaftsgestalterischen Gründen ein öffentliches Interesse.

**§ 2**

**Schutzgegenstand**

Gegenstand der Unterschutzstellung ist:

- a) die bestehende ensembleprägende Bauungsstruktur mit dem jeweiligen Maßverhältnis zwischen den überbauten und unbebauten Grundstücksflächen,
- b) die überkommene First- und Traufhöhe sowie die Abstandsfläche zu benachbarten Gebäuden in ihrer Verhältnismäßigkeit des typischen Bestands der Umgebungsbebauung,
- c) das vorhandene Erscheinungsbild der Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Ausstattung und Bepflanzung,
- d) die straßenzugewandten Grundstückseinfriedungen in ihrem überkommenen Charakter und ihrer landschaftsbezogenen Gestaltung,
- e) die parkähnlichen Gartenanlagen als ortstypischer Standort einer Einzelhausbebauung (Solitär) und sonstige, den Gebietscharakter prägende Gartenanlagen mit Vor-, Seiten- und Hof- bzw. Hausgarten einschließlich ihrer Ausstattungs- und Landschaftselemente, wie z. B. Terrassen, Pergolen, Freitreppen, Stützmauern, Schmuckelemente, Plastiken sowie Bepflanzung,

f) die charakteristische Ausformung des äußeren Erscheinungsbildes in seinen Randbereichen (Satzungsgebietsgrenzen nach außen) sowie den Blickbeziehungen und Ansichten von außerhalb der Satzungsgrenzen.

### **§ 3**

#### **Genehmigungspflicht für Veränderungen**

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild bedürfen der Genehmigung.

(2) Genehmigungsbedürftig sind

a) der Neubau und der mit äußeren Veränderungen verbundene Aus- und Umbau von baulichen Anlagen sowie Anbauten,

b) der Abbruch von baulichen Anlagen,

c) Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die das äußere Erscheinungsbild des Einzelgebäudes oder einer Gebäudegruppe verändern einschließlich der Farbgebung,

d) Setzen und Veränderungen an Grundstückseinfriedungen,

e) Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Veränderungen an stadtechnischen Anlagen, Verkehrsanlagen sowie der Stadtmöblierung,

f) Anlagen der Außenwerbung und Aufschriften.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild des Denkmalschutzgebietes nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt.

### **§ 4**

#### **Zuständigkeit und Verfahren**

Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung nach §§ 62 oder 62a Sächsische Bauordnung erforderlich, so wird die Genehmigung nach § 3 dieser Satzung durch die Baugenehmigungsbehörde mit erteilt. In allen anderen Fällen ist die Genehmigung nach § 3 gesondert bei der Stadtverwaltung Dresden, Untere Denkmalschutzbehörde, zu beantragen.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig genehmigungspflichtige Vorhaben nach dieser Satzung ohne Genehmigung vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 1 SächsDSchG und kann nach § 36 Abs. 2 SächsDSchG mit einer Geldbuße bis zu 125.000 EUR, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 EUR belegt werden.

### **§ 6**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft. Das Regierungspräsidium Dresden als höhere Denkmalschutzbehörde hat die Satzung zum Denkmalschutzgebiet mit Bescheid vom 28. November 1996 (Az.: 53-2555.51-62/96-3) genehmigt.

(2) Die in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen zur Satzung (eine Übersichtskarte im Maßstab 1:10000 sowie Pläne 1 - 5 im Maßstab 1:5000), die den Geltungsbereich der Satzung zeichnerisch darstellen, werden durch Niederlegung bekanntgemacht. Sie können während der

Dienststunden im Denkmalschutzamt

Königstr. 15

01097 Dresden, 3. Etage, Zimmer 21,

durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

**(3)** Die Begründung und das Fotomaterial, die nicht Bestandteil der Satzung sind, sind ebenfalls niedergelegt und können während der Dienststunden im Denkmalschutzamt, Königstr. 15, 01097 Dresden, 3. Etage, Zimmer 21 durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Dresden, 28. Februar 1997

**gez. Dr. Herbert Wagner**  
**Oberbürgermeister**  
**der Landeshauptstadt Dresden**